

anderen Beamten ist allerdings das Anciennetätsprincip nicht und das ist eben dem Ministerium fatal, daß es nicht so regieren kann mit den Anstellungen, den Beförderungen und den Gehältern, wie es möchte, und es die anderen Herren Minister ja in ihren Ressorts thun können. Aber der Richter ist eben ein ganz anderer Beamter, als die Beamten anderer Ministerien; und das hat seinen ganz guten Grund. Meine Herren! Der Richter soll eben Recht sprechen, der Richter soll eben deshalb nach oben hin vollständig unabhängig sein. Ich bitte Sie, fragen Sie sich, auf was halten Sie mehr? Nehmen Sie einen Beschluß von einer Amtshauptmannschaft oder einen Beschluß von einer Kreis- hauptmannschaft und auf der anderen Seite einen Richterspruch: der Beschluß von der Amtshauptmannschaft wird für Sie nie so etwas Unantastbares, gewissermaßen so etwas Heiliges sein, als der Richterspruch,

(Heiterkeit)

aus dem einfachen Grunde, weil die Amtshauptmannschaft und die Kreishauptmannschaft in ihren Entscheidungen abhängig von oben sind. Der Amtshauptmann muß so entscheiden, wie die Oberbehörde will: er hängt ab von oben; aber gerade der Richter soll vollständig unabhängig sein, er kommt sogar in die Lage, gegen dieß Ministerium entscheiden zu müssen; er soll und muß deshalb ganz und gar unabhängig von der Justizverwaltung, frei dastehen. Deshalb haben wir die sogenannten Grundrechte der Richter in dem Gerichtsverfassungsgesetz, deshalb setzt das Gesetz fest, daß der Richter unabsetzbar ist, daß er nicht an einen anderen Ort versetzt werden darf ohne seine Zustimmung, deshalb haben wir die Bestimmung der festen Gehalte der Richter. Es läßt sich ja die Bestimmung über die festen Gehalte verschieden auslegen; ich will gar nicht sagen, daß die Auslegung des Herrn Justizministers etwa so ganz und gar unrichtig wäre; aber daß sie dem Sinne des Gesetzes widerspricht, dem Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes, das ist mir wenigstens ganz klar. Wenn das Gesetz vorschreibt: der Richter muß einen festen Gehalt bekommen, eben deshalb, damit er unabhängig sein soll von der Justizverwaltung, und Sie führen Zulagen ein, nennen Sie nun dieselben Ortszulagen oder Functionszulagen, deren Zuthellung in das Ermessen der Justizverwaltung gestellt ist, so ist das eben nicht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes, welches einen festen Gehalt vorschreibt. Wir haben aus demselben Grunde, um den Richter vollständig unabhängig nach oben zu stellen, um jeden Einfluß der Justizverwaltung auf den Richter auszuschließen, das Anciennetätsprincip angenommen, meine Herren, wenigstens theilweise angenommen; denn ganz durchgeführt ist es ja leider in Sachsen nicht. Aber, meine Herren, durch die Bewilligung dieser 12,000 Mark durchlöchern

Sie das Anciennetätsprincip vollständig, und das ist auch meine ganz feste Ueberzeugung, daß es dem Justizministerium lediglich darauf ankommt, dieses Princip mit seiner Forderung zu durchlöchern, dem Justizministerium, dem das Anciennetätsprincip vom Anfang an ein Dorn im Auge war, dem Justizministerium, das mit Händen und Füßen, mit aller Macht, mit aller Kraft gegen die auf das Anciennetätsprincip gehenden Beschlüsse beider Kammern opponirt hat, welches bis zum letzten Augenblick geäußert hat, daß es eben mit dem Anciennetätsprincip sich nimmermehr befreunden könne.

Meine Herren! Wenn wir heute einfach beschließen würden: wir wollen das Anciennetätsprincip abschaffen, so würde der Herr Minister sofort auf die 12,000 Mark verzichten, ohne Weiteres; wir würden aber auch durch die Genehmigung der 12,000 Mark das Anciennetätsprincip vollständig abschaffen. Wer soll es denn künftighin controliren, ob ein Richter in die höhere Classe richtig nach der Ordnung einrückt? Niemand würde das mehr controliren können. Die Richter controliren sich gegenwärtig unter sich selbst; sie wissen jetzt: nach Jenem komme ich, jetzt sind noch drei, vier vor Dir, dann komme ich in die höhere Classe. Wenn Sie aber die Orts- und Functionszulagen bewilligen, dann hört jede Controlle auf, dann heißt es, wenn Einer vorzeitig in eine höhere Gehaltsclasse aufrückt: er hat eine Zulage von den 12,000 Mark erhalten; es ist dann absolut nicht mehr möglich, zu controliren, ob das Anciennetätsprincip eingehalten wird.

Der Herr Minister hat uns zwei Functionen genannt, an welche er bei den „Functionszulagen“ gedacht hat; er hat aber gleich hinzugesetzt: hauptsächlich diese beiden Fälle seien es, welche er im Auge habe. Er hat weiter gesprochen von denjenigen Functionen, die der Richter kraft seiner Stellung als Richter ausübe. Meine Herren! Alle Handlungen, die der Richter ausübt, sind doch richterliche Functionen. Meine Herren! Ich bin weiter der Ansicht, daß man in Principfragen auf den Zweckmäßigkeitsstandpunkt gar nicht zukommen darf, wenn man das betreffende Princip vertheidigen und wenn man dasselbe nicht aufgeben will! Aber weil so sehr viel auf den Zweckmäßigkeitsstandpunkt gegeben worden ist und weil auch das Ministerium der Ansicht ist, daß es aus Zweckmäßigkeitsrückichten gut wäre, die 12,000 Mark zu bewilligen, so möchte ich mich doch auch gegen diese Zweckmäßigkeitsgründe entschieden aussprechen. Das Ministerium meint, daß es manchmal nothwendig sei, einen Mann, der ganz besonders tüchtig sei in der Beaufsichtigung des Kanzleibienstes, an seine richtige Stelle zu setzen. Hierdurch könnten viele Ersparnisse herbeigeführt werden; ein solcher Mann müßte aber dann auch höher besoldet werden. Meine Herren! Wo eine Gerichtsschreiberei, eine Gerichtsvollzieherei, aber